

Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen

1. Grundsatz

Für Menschen mit Behinderungen sind im Schulalltag und bei Prüfungen Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen (Nachteilsausgleich) vorzusehen. Alle Schüler und Schülerinnen mit attestierten Behinderungen wie Lernstörungen (z.B. Legasthenie oder Dyskalkulie), Sprachstörungen (z.B. Störungen des Redeflusses) oder körperlichen Behinderungen (z.B. Hör- oder Sehbehinderungen) unterliegen grundsätzlich den für alle geltenden Massstäben der Leistungserhebung. Sie haben aber Anspruch auf eine differenzierte Handhabung und auf Nachteilsausgleich.

2. Rechtliche Grundlagen

Der Leitfaden stützt sich auf Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), die Artikel 2 Absatz 5, 8 Absatz 2 und 20 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3), Artikel 104 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1), § 18 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (MSG; BGS 414.11) und § 44 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111).

3. Definitionen

Gemäss BehiG bedeutet *Mensch mit Behinderungen (Behinderte, Behinderter)* eine Person, der es eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- und fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben (Artikel 2 Absatz 1).

Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist (Artikel 2 Absatz 2 BehiG).

Unter Nachteilsausgleich werden in diesem Leitfaden alle getroffenen Massnahmen verstanden, die es Lernenden bzw. Schülerinnen und Schülern ermöglichen, Nachteile im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu reduzieren.

4. Voraussetzungen für einen Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich bei Leistungserhebungen muss Lernenden bzw. Schülerinnen und Schülern gewährt werden, wenn sie eine attestierte Behinderung haben. Beispiele von Behinderungen:

- Lernstörungen: Störungen, die in der ICD-10¹ beschrieben sind; z.B. Lese-Rechtschreibstörungen, isolierte Rechtschreibstörungen, kombinierte Störungen schulischer Fertigkeiten;
- Sprachstörungen: expressive Sprachstörungen² bspw. Artikulationsstörungen, Dygrammatismus, rezepptive Sprachstörungen, Stottern oder Poltern;
- weitere Behinderungen: Sehbehinderungen, Hörbehinderungen, andere Körperbehinderungen (soweit im schulischen Kontext relevant).

5. Nachweis des Anspruchs auf Nachteilsausgleich

Die Notwendigkeit einer beantragten Erleichterung muss durch eine behördliche oder ärztliche Bestätigung (schriftliches Attest) nachgewiesen sein. Als Attest gelten Gutachten von:

- Schulpsychologischen Diensten;
- Kinder- und Jugendpsychiatrischen Kliniken;
- Fachärzten und Fachzentren.

Das Attest hat eine Beschreibung der Behinderung sowie eine Beschreibung der behinderungsbedingten Beeinträchtigung zu enthalten und nach Möglichkeit Aufschluss darüber zu geben, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen bei Prüfungen vorzusehen sind.

~~Ein Nachteilsausgleich ist erst möglich ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des Attests. Das Attest ist im Abstand von höchstens zwei Jahren zu erneuern.~~

rev. am 12. Aug 2016, siehe übernächste Seite

Im Regelfall ist während der ganzen Dauer des Nachteilsausgleichs der Nachweis einer geeigneten Therapie erforderlich, sofern eine solche möglich ist.

6. Art und Umfang eines Nachteilsausgleichs

Der gewährte Nachteilsausgleich hat die Person mit Behinderungen grundsätzlich so zu stellen, als läge keine Behinderung vor. Die Anpassung des schulischen Alltags und des Prüfungsablaufs an spezifische Behinderungssituationen kann auf verschiedene Arten geschehen. Massnahmen des Nachteilsausgleichs bestehen aus einer Anpassung der Bedingungen, unter denen Lernen bzw. Prüfen stattfindet. Beim Nachteilsausgleich handelt es sich lediglich um formale, technische oder organisatorische Massnahmen.

Als Beispiele können insbesondere genannt werden:

- Individuelle Zeitvorgaben resp. Zeitzuschläge;
- Vergrösserung der Schrift;
- Benutzung von technischen Hilfsmitteln (Computer, Taschenrechner);
- zusätzliche Pausen;
- Einzel- statt Gruppenprüfung;
- schriftliche Leistungserhebung statt mündliche oder umgekehrt;

¹ <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/index.htm>.

² <http://www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamtl2013/block-f80-f89.htm#F80.1>.

- differenzierte, aber gleichwertige Aufgabenstellung;
- persönliche Assistenzen.

Generell gilt: Es muss stets klar definiert sein, welche Leistungen jeweils erhoben und beurteilt werden.

7. Grenzen des Nachteilsausgleichs

Ziel der Anpassung ist nur der Ausgleich der aus der Behinderung gegebenen Schlechterstellung, nicht aber eine Besserstellung gegenüber den übrigen Lernenden bzw. Schülerinnen und Schülern. Der Aussagewert einer Prüfung resp. des Prüfungszwecks darf durch den Nachteilsausgleich nicht verfälscht werden; die fachlichen Anforderungen dürfen nicht mit Rücksicht auf den Prüfungszweck herabgesetzt werden.

Nicht in Betracht kommt ein Nachteilsausgleich bei Lernenden bzw. Schülerinnen und Schülern, deren Leistungsfähigkeiten generell eingeschränkt sind (z.B. bei Begabungsdefiziten).

8. Verfahren

Mittelschulen:

- Die konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich einer Person mit Behinderungen werden bei Vorliegen des schriftlichen Attests auf Antrag des zuständigen Lehrpersonenteams durch die Schulleitung festgelegt. Ein Gespräch zwischen Erziehungsberechtigten, Schülerinnen bzw. Schülern und Schulleitung ist zwingend.
- Das zuständige Lehrpersonenteam überprüft periodisch mit den Lehrpersonen, ob die festgelegten konkreten Massnahmen noch angemessen sind.
- Mindestens ein Semester vor den Abschlussprüfungen (Maturitätsprüfung, Fachmittelschulabschluss, Fachmaturität) legt die Schulleitung schriftlich die Prüfungsbestimmungen bezüglich der konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich fest.
- Die Abteilung Mittelschulen des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen muss über den Entscheid eines gewählten Nachteilsausgleichs schriftlich informiert werden.

Berufsfachschulen:

- Lernende mit einer Behinderung, die einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen wollen, müssen ein schriftliches Attest vorweisen. Sie können beim Eintritt in die Berufsfachschule ein Gesuch an die Schulleitung zuhanden des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen stellen. Für das Qualifikationsverfahren muss der Antrag auf Nachteilsausgleich spätestens mit der Prüfungsanmeldung eingereicht werden. Das Amt klärt aufgrund des Gesuchs in Zusammenarbeit mit der Berufsfachschule ab, ob und wie weit sich ein Nachteilsausgleich für den Schulunterricht und das Qualifikationsverfahren rechtfertigt. Das Amt entscheidet über die Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleichs und informiert die Betroffenen schriftlich.
- Die zuständige Schulleitung überprüft periodisch mit den Lehrpersonen, ob die festgelegten konkreten Massnahmen noch angemessen sind.

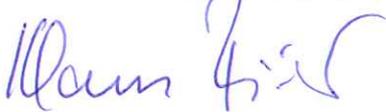
9. Umsetzung

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Schulleitung resp. die Lehrpersonen weisen Erziehungsberechtigte sowie Lernende bzw. Schüler und Schülerinnen, die Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben könnten, auf diesen Leitfaden hin und erläutern ihnen das Verfahren.
- Für das Einholen des Attests sind die Erziehungsberechtigten bzw. die Lernenden, Schüler und Schülerinnen verantwortlich. Das Gewähren eines Nachteilsausgleichs ist in aller Regel erst möglich ab dem Zeitpunkt des Vorliegens des Attests.
- Nachdem die Schulleitung bzw. das Amt die konkreten Massnahmen für den Nachteilsausgleich festgelegt hat, informiert die Klassenlehrperson in Absprache mit den Betroffenen und deren Erziehungsberechtigten die Mitschüler und Mitschülerinnen über die konkreten Massnahmen.
- In den Semester- und Abschlusszeugnissen erfolgt kein Eintrag über den Nachteilsausgleich.

Solothurn, 8. November 2012

Departement für Bildung und Kultur



Klaus Fischer
Regierungsrat

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (6), KF, VEL, YJP, DK, EM, LS

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (6)

Volksschulamt

Kantonsschule Olten, Dr. Sibylle Wyss, Hardwald, 4600 Olten

Kantonsschule Solothurn, Stefan Zumbrunn, Postfach 964, 4502 Solothurn

BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Kreuzackerstr. 10, 4501 Solothurn

BBZ Olten, Georg Berger, Aarauerstr. 30, 4601 Olten

BZ-GS, Christoph Knoll, Baslerstr. 150, 4601 Olten

SKLV, André Müller, Präsident, Reckholderweg 37, 4515 Oberdorf

SKLB, Adrian Würigler, Co-Präsident, BBZ Olten, Aarauerstr. 30, 4601 Olten und Eric Schenk, Co-Präsident, BBZ Solothurn-Grenchen, Kreuzackerstr. 10, 4501 Solothurn

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Leitfaden für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen; Änderung von Ziffer 5 Absatz 3

Ausgangslage

Gemäss Ziffer 5 Absatz 3 des Leitfadens für die Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Solothurn zum Nachteilsausgleich für die Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen vom 8. November 2012 ist ein Nachteilsausgleich erst ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Attests möglich. Das Attest ist im Abstand von höchstens zwei Jahren zu erneuern. In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein Grossteil der geltend gemachten Behinderungen, die zu einem Nachteilsausgleich führen, von längerer Dauer ist oder sogar lebenslänglich besteht. Es macht deshalb keinen Sinn, das anspruchsbegründende Attest periodisch alle zwei Jahre erneuern zu lassen. Die Schulen, welche einen Nachteilsausgleich gewähren, müssen jedoch im Einzelfall, insbesondere wenn Zweifel bestehen, ob die körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung weiterbesteht, ein aktuelles Attest verlangen können. Der Leitfaden vom 8. Juli 2012 wird deshalb angepasst. Auf die periodische Erneuerung des Attests wird verzichtet. Anstelle der bisherigen Regelung wird den Schulen die Befugnis eingeräumt, nach der Gewährung des Nachteilsausgleichs bei Bedarf ein aktuelles Attest zu verlangen.

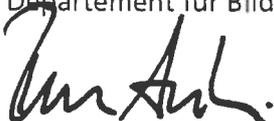
Nachweis des Anspruchs auf Nachteilsausgleich (Ziffer 5)

Ziffer 5 Absatz 3 lautet neu wie folgt:

Ein Nachteilsausgleich ist erst möglich ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Attests. Die Ausbildungseinrichtungen, welche einen Nachteilsausgleich gewähren, können vom betroffenen Schüler oder von der betroffenen Schülerin bei Bedarf ein aktuelles Attest verlangen. Ein aktuelles Attest ist insbesondere zu verlangen, wenn Zweifel bestehen, ob die den Nachteilsausgleich begründende körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung weiterhin vorliegt.

Solothurn, 12. August 2016

Departement für Bildung und Kultur



Dr. Remo Ankli
Departementsvorsteher